

Richtlinie zur Veröffentlichungen im Amtsblatt (Grammetalbote) der Gemeinde Grammetal

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Veröffentlichungen im Amtsblatt "Grammetalbote".

2. Allgemeine Bedingungen

- (1) Der Grammetalbote ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Grammetal.
- (2) Das Amtsblatt ist keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 14 ThürKO.
- (3) Der Hauptzweck des Amtsblattes ist es, Vorschriften, Satzungen, Verfügungen, Mitteilungen der Gemeinde und der Gemeinden sowie anderer Behörden, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht, öffentlich bekanntzumachen (Amtlicher Teil).
- (4) Bei Bekanntmachungen für Behörden, für die keine rechtliche Verpflichtungen bestehen, gelten die Regelungen der Nr. 5 Absätze 1 bis 15 sinngemäß.
- (5) Daneben enthält das Amtsblatt einen Nichtamtlichen Teil für allgemeine Informationen der Gemeinde und der Gemeinden sowie deren Einrichtungen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Kindergarten).
- (6) Zusätzlich kann dem Amtsblatt ein öffentlicher Teil (Vereinsteil) und ein Anzeigenteil beigefügt werden, welche nachrangig zum Amtlichen und Nichtamtlichen Teil sind. Beide Teile müssen i.d.R. einen örtlichen Bezug haben. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme der Beiträge in das Amtsblatt, insbesondere dann nicht, wenn durch den Amtlichen/Nichtamtlichen Teil die (Druck-) Kapazität des Amtsblattes ausgeschöpft ist. Eine Beifügung von Beilagen zum Amtsblatt ist ausgeschlossen.
- (7) Eine Haftung der Gemeinde für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Veröffentlichung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- (8) Wahlwerbung ist weder im Öffentlichen Teil noch im Anzeigenteil zulässig.
- (9) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen bzw. Personengruppen werden nicht veröffentlicht.
- (10) Ein Beitrag wird nicht veröffentlicht, wenn
 - er Verleumdungen oder Anfeindungen enthält, die geeignet sind, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - sein Inhalt gegen Gesetze verstößt, gegen die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung gerichtet,
 - rassistisch oder antisemitisch ist,
 - er wahrheitswidrige, tatsachenentstellende oder -verdrehende Texte enthält oder sich gegen
 - die Interessen der Gemeinde bzw. deren Mitgliedsgemeinden richtet oder
 - er gegen diese Richtlinie verstößt.
- (11) Die Qualität des Amtsblattes ergibt sich aus der eingesetzten Drucktechnik in der beauftragten Druckerei. Ein Anspruch auf höhere Qualität kann nicht geltend gemacht werden.
- (12) Nach dem jeweiligen Erscheinungstermin wird das Amtsblatt mit dem Amtlichen und Nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

3. Erscheinungsweise

- (1) Das Amtsblatt „Grammetalbote“ erscheint in der Regel am zweiten Samstag im Monat.
- (2) Redaktionsschluss ist jeweils am Sonntag (24.00 Uhr) der Vorvorwoche (13 Tage vor Erscheinungstermin).
- (3) Der Erscheinungstermin und der Redaktionsschluss werden im Amtsblatt für den Folgemonat bekannt gegeben.
- (4) Bei besonderen Anlässen kann hiervon abgewichen werden.

4. Druck, Verteilung, Bezug

- (1) Verlag, Druck und Vertrieb liegen in Verantwortung einer beauftragten Druckerei. Die aktuellen Gegebenheiten sind dem Impressum des Amtsblattes zu entnehmen.
- (2) Bestellungen für einen Einzelbezug sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal. Für die Einzelbestellung fallen Kosten in Höhe von 1,00 € zzgl. Porto je Ausgabe an.
- (3) Das Amtsblatt wird ferner zum festgelegten Erscheinungstermin an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt. Dieses ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder

teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Haftung für Fehler der Zustellung ist ausgeschlossen.

- (4) Darüber hinaus werden Exemplare des Amtsblattes in der Gemeinde Grammetal in Isseroda bereitgehalten. Jeder Bürger kann sich, sofern sein Haushalt kein Amtsblatt erhalten hat, hier ein Exemplar abholen.

5. Öffentlicher Teil (Vereinsteil)

- (1) Im Öffentlichen Teil können Informationen von Vereinen sowie Kirchengemeinden aus den einzelnen Gemeinden enthalten sein.
- (2) Mit den Beiträgen dürfen die Regelungen der Richtlinie nicht umgangen werden.
- (3) Die Beiträge sind kurz abzufassen.
- (4) Die Aufnahme ist kostenfrei, sofern die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.
- (5) Veröffentlicht werden können:
 - kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben,
 - kurze Hinweise von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Kirchen auf Veranstaltungen, Feste, Gedenkfeiern,
 - kurze Danksagungen an Helfer und Sponsoren von Veranstaltungen ohne Aufzählung von Namen.
- (6) Hinweise auf Veranstaltungen sind grundsätzlich kurz zu fassen (Ort, Zeit, Programm).
- (7) Berichte über den Verlauf von Veranstaltungen werden nicht veröffentlicht.
- (8) Ergebnisse von Sportveranstaltungen werden ohne Spielverlauf veröffentlicht.
- (9) Die zur Verfügung stehende maximale Zeichenzahl beträgt je Beitrag ca. 1.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen (Schrift Times New Roman, 10 pt). Bilder, Grafiken, Cliparts usw. reduzieren die Zeichenzahl entsprechend.
- (10) Die Beiträge sind in folgender Form einzureichen.
 - Text:
 - Text-datei (*.txt),
 - Text in E-Mail eingebunden,
 - Word-datei (*.doc, *.rtf).
 - Bilder und Grafiken
 - dürfen nicht in die Textdatei eingebunden sein. Sie sind separat neben der Textdatei zu übermitteln.
 - Format: *.jpeg
 - Auflösung: nicht unter 300 dpi
 - Dateigröße: max. 1,5 MB
 - Gestaltete Vorlagen:
 - Bilddatei (*.jpeg)
- (11) Der Einreicher des Beitrags ist dafür verantwortlich, dass dessen Inhalt richtig und rechtlich in Ordnung ist. Mit der Einreichung versichert der Einreicher, dass er Urheber des Beitrags ist oder er über die entsprechenden Rechte zur Veröffentlichung verfügt. Er räumt der Gemeinde Grammetal insoweit die Nutzungsrechte ein. Diese beinhalten das zeitlich und örtlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht, den Beitrag ganz oder teilweise zu nutzen, zu bearbeiten, darzustellen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu archivieren.
- (12) Der Einreicher der Bilder hat zu erklären,
 - dass das eingereichte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist und uneingeschränkt genutzt werden kann;
 - dass er alle urheberrechtlichen Befugnisse daran besitzt, insbesondere auch die Verwertungsrechte, die für eine Veröffentlichung des Bildmaterials erforderlich sind,
 - dass durch eine Veröffentlichung des Fotos keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere dass eventuell auf dem Foto erkennbar abgebildete Personen damit einverstanden sind, dass das Bild veröffentlicht wird und
 - dass er die Gemeinde Grammetal von allen Ansprüchen frei stellt, sofern Dritte in Zusammenhang mit der Verwendung des Bildmaterials durch die Gemeinde Grammetal dennoch Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen,
 - dass die Gemeinde Grammetal berechtigt ist, das Bild zu bearbeiten (z.B. verkleinern).
 - Gleiche Regelungen gelten für Grafiken, Zeichnungen und ClipArts.

- (13) Für die Gestaltung der Beiträge zeichnet sich die Druckerei verantwortlich. Die Kürzung von Beiträgen wird sich vorbehalten.
- Die Beiträge sind in elektronischer Form einzureichen an: grammetalbote@grammetal.de
 - Ausnahmen können nach vorheriger Absprache zugelassen werden.

6. Anzeigenteil

- (1) Anzeigen werden ausschließlich über die Druckerei angenommen.
- (2) Die Anzeigenpreise werden durch die Druckerei festgelegt.
- (3) Mit den Anzeigen dürfen die Regelungen der Richtlinie nicht umgangen werden. Im Zweifel hat sich die Druckerei zu dem Sachverhalt mit der Gemeinde abzustimmen.
- (4) Inserenten haben insgesamt jedoch keinen Anspruch auf Aufnahme ihrer Inserate in das Amtsblatt. Eine bestimmte Platzierung des Inserats kann nicht zugesichert werden.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 16.10.2017 außer Kraft.

Grammetal, d. 08.10.2020

gez.
Bodechtel
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Grammetalbote 10/2020 vom 10.10.2020